



Prüfberechtigung Anhängerkupplung (AHK) Stand 18.12.2019

Nur für Garagen mit Selbstabnahmebewilligungen der Zulassungsbehörde. Ausgeschlossen von diesem Bestätigungsverfahren sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse, Wechselsystemen (z.B. Varioblock) und Verbindungseinrichtungen mit APS-Gutachten (DTC oder FAKT).

Fahrzeug (gemäss Fahrzeugausweis)

Fahrzeugmarke / -Typ _____

Stamm-Nr. _____

Typengenehmigungs-Nr. _____ oder Kopie vom COC

Getriebe mech. autom. mech./autom.

Klimaanlage ja nein

Gesamtübersetzung _____ i (sofern gemäss TS/TG vorgesehen)

Herstellerschild des Zugfahrzeuges

"e" Nr. _____

_____ kg

_____ kg

1- _____ kg

2- _____ kg

Anhängerkupplung (gemäss Herstellerschild an AHK)

| Typenschild Kugel | Typenschild Bolzen/Haken | Typenschild Traverse |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Marke: _____ | Marke: _____ | Marke: _____ |
| Typ: _____ | Typ: _____ | Typ: _____ |
| Gen.-Nr.: _____ | Gen.-Nr.: _____ | Gen.-Nr.: _____ |
| Stützlast: _____ kg | Stützlast: _____ kg | Stützlast: _____ kg |
| D-Wert/Ah-last: _____ kN/kg | D-Wert/Ah-last: _____ kN/kg | D-Wert/Ah-last: _____ kN/kg |

Zusätzliche Angaben (ankreuzen)

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Wird das Kontrollschild durch die montierte AHK teilweise verdeckt? (wenn JA, Nr. 2 erforderlich) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Kann die AHK ohne Werkzeug demontiert oder weggeklappt werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Befindet sich die Kupplungskugelmittle zwischen 350 - 420 mm ab Boden bei beladenem Fahrzeug? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Ist eine funktionstüchtige Steckdose vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Hat das Fahrzeug auch rechts einen Aussenspiegel? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Ist der original Unterfahrschutz/Heckabschluss abgeändert oder ersetzt worden (inkl. Befestigung)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Ist eine Befestigungsmöglichkeit für eine Abreissleine vorhanden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er gemäss Art. 34 Abs. 6 VTS berechtigt ist diese Bestätigung auszustellen und die Verbindungseinrichtung vollumfänglich den Vorschriften gemäss Art. 91 VTS entspricht. **(Auszug aus den Vorschriften auf der Formular-Rückseite)**

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift Garage _____

Rückfragen Person _____

Telefon _____

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt zusammen mit dem 13.20 A bzw. Fahrzeugausweis und der Kopie der Selbstabnahmeberechtigung dem Strassenverkehrsamt/der Motorfahrzeugkontrolle nach Möglichkeit per Post einzureichen. Die Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- wird der Garage in Rechnung gestellt.

Durch die Zulassungsbehörde (Strassenverkehrsamt / Motorfahrzeugkontrolle) auszufüllen

Anhängelast (Feld 31) _____ kg Gewicht des Zuges (Feld 35) _____ kg

Ziffer 174 ja nein Ziffer 208 ja nein Ziffer 400 ja nein

Ziffer 234 Anhängelast ungebremst _____ kg Stützlast _____ kg

Ziffer 235 Anhängelast Auflaufbremse _____ kg Stützlast _____ kg

 Anhängelast Kugelkopfkupplung _____ kg Stützlast _____ kg

Ziffer 239 Im Anhängerbetrieb zulässig: Gesamtgewicht _____ kg 1. Achse _____ kg 2. Achse _____ kg

Ziffer 242 Anhängerkupplung nur als Lastenträger zulässig.

Ort/Datum _____ Visum Verkehrsexperte _____



Öffnungszeiten Technische Auskunft:
07.30 - 11.45 h
nachmittags geschlossen

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Rechtliche Bestimmungen

Auszug aus Artikel 34 VTS

2 Der Halter oder die Halterin hat der Zulassungsbehörde Änderungen an den Fahrzeugen zu melden. Geänderte Fahrzeuge sind vor der Weiterverwendung nachzuprüfen. Namentlich betrifft dies:

- h. das Anbringen einer Anhängerkupplung (Art. 91 Abs. 1 VTS)

6 Die Zulassungsbehörden können die Prüfung für das Anbringen von für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängerkupplungen an Personen- und Lieferwagen ohne durchgehende Bremsanlage an zur Selbstabnahme berechnigte Personen (Art. 32) delegieren. Diese Ermächtigung kann sich auf Fahrzeuge erstrecken, die über eine schweizerische Typengenehmigung, ein Datenblatt oder eine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie 2007/46/EG verfügen.

Auszug aus Artikel 91 VTS

2 Verbindungseinrichtungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

3 Es müssen mindestens die folgenden Bestimmungen eingehalten sein:

- a. Der Kupplungsteil am Zugwagen muss an genügend starken Teilen befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen.

4 Verbindungseinrichtungen müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben tragen:

- a. ein internationales Genehmigungszeichen (wie "e" oder "E" gefolgt von einer Zahl) mit einer Genehmigungsnummer oder den Namen des Herstellers oder den Namen der Herstellerin oder die Fabrikmarke.
- b. die höchstzulässige Stützlast.
- c. die theoretische Vergleichskraft für die Deichselkraft zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (D-Wert) oder die höchstzulässige Anhängelast.

Allgemeines

Nur Garagen mit Berechnigung zur Selbstabnahme dürfen an typengenehmigten Personenwagen oder Lieferwagen Anhängerkupplungen selber prüfen. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit durchgehender Anhängerbremse wie Druckluft, Elektro, Vakuum sowie Wechselsystemen und nicht genormte Verbindungseinrichtungen (Klasse S). Die Prüfbestätigung von Anhängervorrichtungen gilt nur für Fahrzeuge, deren Typengenehmigung eine Anhängelast aufweist. Anhängerkupplungen mit DTC oder FAKT-Gutachten werden vom Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle geprüft.

Die Prüfberechnigten füllen bei neuen und gebrauchten Motorwagen dieses Formular vollständig aus und übergeben die Unterlagen, Formular 13.20A, Fahrzeugausweis und allenfalls eine Kopie des CoC (EG-Übereinstimmungsbescheinigung) sowie der Kopie der Selbstabnahmeberechnigung dem Strassenverkehrsamt bzw. der Motorfahrzeugkontrolle.

Der ermittelte D-Wert darf nicht grösser sein, als der angegebene D-Wert auf der Verbindungseinrichtung. Formel für die D-Wert Berechnung:

$$D = g \times \frac{T \times R}{T + R} \quad (\text{kN})$$

| | |
|---|--|
| g | = 9,81 m/s ² |
| T | = Gesamtgewicht des Fahrzeuges in Tonnen (t) |
| R | = Gesamtgewicht des Anhängers in Tonnen (t) |
| D | = in kN |

Fehlen notwendigen Daten auf dem Formular „Prüfbestätigung Anhängerkupplung (AHK)“, werden die Unterlagen zur Korrektur an den Betrieb retourniert, welcher den fehlerhaften Prüfungsbericht ausgestellt hat, oder das Fahrzeug wird zur kostenpflichtigen Prüfung der Anhängerkupplung beim Strassenverkehrsamt vorgeladen.